

Allgemeine Miet- und Benutzungsbedingungen für die Stauferlandhalle Salach

Der Gemeinderat hat am 29.04.2003, ergänzt am 25.11.2003, 06.04.2004, 27.09.2005, 28.11.2006 und am 19.06.2007 in öffentlicher Sitzung folgende allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen für die Stauferlandhalle beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stauferlandhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Salach. Sie dient dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Gemeinde. Grundsätzlich steht die Halle von Montag bis Donnerstag dem Sport (Übungsbetrieb), von Freitag bis Sonntag den anderen Zwecken (sonstige Veranstaltungen) zur Verfügung. Die Stauferlandhalle wird auf schriftlichen Antrag und den nachfolgenden Bedingungen überlassen.
2. Mit der Verwaltung und der Überwachung des Betriebes in der Stauferlandhalle ist die Gemeindeverwaltung bzw. der Hausmeister der Stauferlandhalle beauftragt. Den aufgrund dieser Obliegenheiten ergehenden Weisungen ist Folge zu leisten. Dem Vermieter (Gemeinde) der Stauferlandhalle ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.

§ 2 Überlassungsverfahren

1. Die Überlassung von Räumlichkeiten der Stauferlandhalle ist schriftlich, mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung, bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Dabei sind der Zweck der Veranstaltung und die Gestaltung des Saales anzugeben.
2. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminorientierung oder aus einem eingereichten Antrag auf Überlassung kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Erst durch die schriftliche Bestätigung des Überlassungsantrages durch die Gemeindeverwaltung (Erlaubnis) wird der Überlassungsvertrag für beide Seiten verbindlich.
3. Liegen für denselben Termin mehrere Anträge vor, so entscheidet die Gemeindeverwaltung.
4. Bei Nutzung des Saales durch Privatpersonen kommt ein Nutzungsvertrag grundsätzlich nur mit dem leistungsfähigen Gastronomiebetrieb zustande, der von der betreffenden Privatperson mit der Bewirtung beauftragt wird.
5. Änderungen, Ergänzungen und dgl. zum abgeschlossenen Vertrag bedürfen der Schriftform. Sie sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeindeverwaltung schriftlich bestätigt werden. Mit dem Antrag auf Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Ordnung an.

§ 3 Rücktritt vom Vertrag

1. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - a) die Räumlichkeiten aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden,
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet wird oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Salach zu befürchten ist,
 - c) der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen und Genehmigungen nicht erbracht wird,
 - d) die vereinbarte Kautions- oder Haftpflichtversicherung nicht fristgerecht entrichtet wird.
2. Im Falle der vorgenannten Rücktritte können gegen die Gemeinde Salach als Eigentümerin und Betreiberin der Stauferlandhalle keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
3. Tritt der Antragsteller von dem bereits abgeschlossenen Vertrag zurück, so gilt folgende Regelung:
 - a) Wird der Rücktritt der Gemeindeverwaltung mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bekannt gemacht, so werden keine Kosten berechnet.
 - b) Erfolgt ein Rücktritt vom Vertrag innerhalb 4 Wochen vor dem Veranstaltungs-/Benutzungstermin, sind 25 v. H. der Miete zu entrichten.

- c) Wird der Ausfall der Veranstaltung nicht angezeigt, so sind die festgesetzten Mieten in voller Höhe zu entrichten.
- d) Bei einer anderweitigen Vermietungsmöglichkeit entfällt der Mietzins.

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären. In dringenden Fällen kann der Rücktritt auch mündlich/fernmündlich erklärt werden. Innerhalb von 3 Kalendertagen muss die Rücktrittserklärung dann schriftlich von dem Zurücktretenden nachgereicht werden.

§ 4 Benutzungsbestimmungen

1. Die gemieteten Räumlichkeiten dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten zeitlichen Umfang benutzt werden. Das Nutzungsverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Vertrag angegebenen Räumlichkeiten.
2. Der Benutzer/Veranstalter hat kein Mitspracherecht darüber, wem und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räumlichkeiten der Stauferlandhalle überlassen werden oder wie und wann die Räumlichkeiten für andere Veranstaltungen hergerichtet werden.
3. Zur Abhaltung von Sonderveranstaltungen ist die Gemeinde berechtigt, den zugesicherten Übungsbetrieb in angemessenem Umfang zu unterbrechen bzw. einzuschränken. Die Zeiten für die Vorbereitung sowie die Aufräumarbeiten werden bei der Berechnung der Veranstaltungsdauer mit angerechnet. Der Benutzer/Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben.
4. Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Gestaltung der Räumlichkeiten sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin, mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen. Für die Einrichtung sind die amtlichen Bestuhlungs- und Betischungspläne maßgebend. Auf- und Abstuhlung sind Sache des Mieters und erfolgt unter Anweisung des Hausmeisters.
5. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat die Verpflichtung, für die pflegliche und schonende Behandlung der Stauferlandhalle zu sorgen. Dazu zählt auch das benutzte Zubehör.
6. Bei Discos, Fasnetsveranstaltungen und Ausstellungen muss ein Schutzboden ausgelegt werden. Bei sonstigen Veranstaltungen kann die Gemeindeverwaltung verlangen, dass eine Abdeckung im Hallenbereich ausgelegt werden muss. Die Entscheidung liegt bei der Gemeinde. Die Auslegung des Schutzbodens erfolgt durch den Veranstalter unter Anleitung des Hausmeisters.
7. Der Gebrauch der Räume für den Sportbetrieb ist in der Anlage 1 gesondert geregelt.
8. Bei Veranstaltungen müssen stets ein verantwortlicher Leiter und Aufsichtspersonen in der erforderlichen Anzahl anwesend sein. Bei Veranstaltungen hat der Mieter alle Vorkehrungen für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu treffen. Dazu hat er im Bedarfsfall auf seine Kosten in ausreichender Anzahl Kassenpersonal, Eintrittskontrolleure, Platzanweiser, Sanitätsdienst und Hallenordner zu stellen. Die Ordnung in der Halle überwacht der Beauftragte der Gemeinde (i.d.R. der Hausmeister). Seine Weisungen sind zu befolgen. Er übt das Hausrecht aus. Beauftragten der Gemeinde ist stets unentgeltlich Zutritt zu der Halle zu gewähren.
9. Bei Veranstaltungen darf der Mieter nicht mehr Eintrittskarten ausgeben, als für die jeweilige Veranstaltung nach dem Bestuhlungsplan Sitzplätze vorhanden sind. Bei einer Benutzung ohne Bestuhlung (z.B. Rockkonzert) beträgt die maximale Besucherzahl 1200 Personen.
10. Bis 22.00 Uhr können die Türen zum Außenbereich bis maximal 8 qm geöffnet werden. Bei geräuschintensiven Veranstaltungen in der Halle sind nach 22.00 Uhr Fenster und Türen ins Freie geschlossen zu halten. Ebenso kann nach 22.00 Uhr der Außenbereich für Veranstaltungen nicht genutzt werden.

§ 5 Beschädigung / Haftung

1. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Stauferlandhalle und deren Einrichtungen, die Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörenden Zufahrten, Zuwege und die Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge und

Zufahrten zu den Räumen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
5. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
6. Dem Mieter obliegen auf eigenen Kosten die nachstehenden Veranstaltungsverpflichtungen:
 - a) Einholungen behördlicher Genehmigungen jeder Art.
 - b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA.
 - c) Beachten des Gesetzes zum Schutz der Jugend und Einhalten der Polizeistunde in den Veranstaltungsräumen.

§ 6 Verstöße gegen die allgemeinen Miet- und Benutzungsbedingungen

Bei groben Verstößen ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der Räumlichkeiten zu fordern, wenn gegen die Benutzungsbedingungen verstoßen wird. Der Anspruch der Gemeinde auf ein festgesetztes Entgelt bleibt davon unberührt. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Salach sind für diese Fälle ausgeschlossen.

§ 7 Technische Einrichtungen

Die technischen Einrichtungen dürfen nur von geschultem Personal, welches die Gemeinde bzw. die Vereine zur Verfügung stellen, bedient werden. Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

§ 8 Veranstaltungsbetrieb und Veranstaltungsdauer

1. Die Übergabe der Räume an den Verantwortlichen der Veranstaltung erfolgt durch den Hausmeister. Der Zeitpunkt der Übernahme ist mit ihm zu besprechen, ebenso der exakte Zeitpunkt für die Rückgabe. Bei Veranstaltungen außerhalb des regelmäßigen Übungsbetriebes muss nach Ende der Veranstaltung, spätestens bis 7.00 Uhr des Folgetages, die Halle besenrein verlassen werden. Nur so kann am Folgetag der Übungsbetrieb gesichert werden. Die genutzten Räume sind vom Verantwortlichen des Veranstalters an den Hausmeister zu übergeben. Hierbei wird festgestellt, ob durch die Benutzung Schäden verursacht wurden und ob das Inventar vollständig ist.
2. Der Benutzer / Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Vertrag benannten Zeitpunkt beendet ist. Veranstaltungen im Foyer dürfen generell längstens bis um 02.00 Uhr des Folgetages dauern (Ende der Musikdarbietungen ist 24.00 Uhr), Veranstaltungen in den Sälen bis 03.00 Uhr.
3. Die Reinigung der Küche, Küchengeräte, und der Theke samt Schankanlagen, Bestecke, Geschirr und Gläser hat durch den Mieter nach den Bestimmungen des Gaststättenrechts und der Hygieneverordnung zu erfolgen. Eventuell erforderlich werdende Nacharbeiten werden separat berechnet.
4. Die Überwachung und Reinigung der Toiletten ist Aufgabe des Veranstalters. Gegen einen pauschalen Kostenersatz kann eine Endreinigung der Toiletten durch die Eigentümerin erfolgen.
5. Eine eventuelle Schmückung und Hallendekoration ist Sache des Mieters.

§ 9 Sicherheitstechnische, polizeiliche Bestimmungen

1. Die Gänge zwischen den Tisch- und Stuhlreihen dürfen nicht zugestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Ausgänge und Fluchtwege.

2. Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen freizuhalten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
3. Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht mit Ausstellungsgegenständen, Mobiliar oder sonstigem verstellt oder mit Dekorationen verhängt werden.
4. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist untersagt. Unzulässig ist auch die Verwendung von offenem Feuer und Licht, feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen.
5. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.
6. Bei Veranstaltungen sind vom Benutzer / Veranstalter Ordner für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen (z.B. Sanitätsdienste) und der zum Schutz der Jugend erlassenen Vorschriften bereitzustellen. Die Notwendigkeit zur Stellung einer Feuerwache richtet sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Regelungen. Die Kosten dafür sind vom Benutzer/Veranstalter selbst zu tragen.

§ 10 Dekorationen/Werbung, Änderungen an der Stauferlandhalle

1. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung angebracht bzw. aufgestellt werden. Sie müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere feuerhemmend imprägniert sein.
2. Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Benutzers / Veranstalters. Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Anzeigen, Plakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.
3. Änderungen in und an der Stauferlandhalle - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung nicht vorgenommen werden.

§ 11 Bühne

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenbereich und im hinteren Bühnenbereich sowie im Technik- und Regieraum aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne und Hinterbühne untersagt.
3. Alle eingebrachten Gegenstände, Gegenstände des Mieters und engagierter Künstler, sind ordentlich zu lagern. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Lösch- und Alarmanlage sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände unverzüglich mitzunehmen.
4. Die technischen Anlagen, Beleuchtung und ähnliches dürfen nur von den Beauftragten der Stauferlandhalle bedient werden.
5. Die zum Inventar der Stauferlandhalle gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Tonanlagen, Inspizientenpult, Bühnenpodien) geschieht ausschließlich durch die Beauftragten der Stauferlandhalle oder das eingewiesene Bühnen- Fachpersonal.
6. Der Zutritt zum Technik- und Regieraum ist nur dem Personal der Stauferlandhalle und den Fachkräften bei stattfindenden Veranstaltungen nach Einweisung durch den Hausmeister gestattet.
7. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht.
8. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit des Hausmeisters durchgeführt werden.
9. Den Anweisungen des Hausmeisters und des Fachpersonals ist Folge zu leisten. Sie sind gegenüber allen, die sich im Bühnenbereich aufhalten, weisungsberechtigt.

§ 12 Überlassung des Flügels

Der Flügel wird nur für musikalische Veranstaltungen gegen die Entrichtung eines festgelegten Entgelts bereit gestellt. Ist ein Stimmen des Flügels erforderlich, wird dies gegen Kostenersatz durch die Gemeinde veranlasst. Diese entscheidet auch, ob ein Stimmen erforderlich ist.

§ 13 Garderobe

Die Garderobe ist vom Veranstalter in eigener Verantwortung zu betreiben. Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, zur Ablage ihrer Garderobe die hierfür besonders geschaffene Einrichtung zu benutzen. Die Gemeindeverwaltung übernimmt keinerlei Haftung für die Garderobe.

§ 14 Bewirtschaftung

1. Bei Veranstaltungen haben die Veranstalter das Recht, zu bestimmen, wer die Halle bewirbt. Dies kann entweder durch eigenes Personal erfolgen oder aber durch fremde Bewirtschafter. Soweit es die Erlösstruktur erlaubt, sollte der örtlichen Gastronomie dabei Vorrang eingeräumt werden.
Soweit die Bewirtschaftung durch den Veranstalter durchgeführt wird, gilt die für die Wirtschaftserlaubnis notwendige Zustimmung der Gemeinde mit der Überlassung der Halle für eine bewirtschaftete Veranstaltung als gegeben.
2. Die vorhandene Kücheneinrichtung und deren Inventar werden dem Veranstalter, gegen gesonderte Berechnung, zum pfleglichen Gebrauch überlassen.
3. Die für die Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen, sowie deren Inventar sind vom Veranstalter spätestens an dem der Benutzung folgenden Werktag bis spätestens 10.00 Uhr gereinigt zu übergeben. Die Abnahme erfolgt durch den Hausmeister.
4. Die Abfälle sind vom Mieter in die dafür bereit gestellten Behältnisse zu verbringen.

§ 15 Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 16 Tiere

Tiere dürfen in die Stauerlandhalle nicht mitgebracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

§ 17 Rauchen und Kaugummi

1. Rauchen und der Genuss von Alkohol ist im Übungsbetrieb in sämtlichen Räumen verboten.
2. Bei sonstigen Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung oder ohne Bestuhlung ist das Rauchen in sämtlichen Räumen nicht gestattet.
3. Ist bei Betischung das Rauchen erlaubt, haben der Veranstalter bzw. der Pächter (bei Veranstaltungen mit Bewirtung) dafür zu sorgen, dass Aschenbecher in ausreichender Zahl vorhanden sind. Bei diesen Veranstaltungen ist der Einsatz des Schutzbodens zwingend vorgeschrieben.
4. In der Halle gilt ein Kaugummiverbot.

§ 18 Benutzungsentgelte

Die Benutzungsentgelte sind in einer gesonderten Benutzungsentgeltordnung geregelt.

**Anlage 1 zu den allgemeinen Miet- und Benutzungsbedingungen
für die Stauferlandhalle in Salach
Zusatzbestimmungen für den Gebrauch der Räume für den Sportbetrieb**

§ 1 Geltung, Zweck

1. Diese Bestimmungen dienen dem Zweck, die Räume der Stauferlandhalle (nachstehend als Räume bezeichnet) in einem ordnungsgemäßen und pfleglichen Zustand zu erhalten. Sie sollen einen geordneten Übungsbetrieb unter gegenseitiger Rücksichtnahme der Benutzer gewährleisten.
2. Oberstes Gebot für alle Benutzer ist, die Räume und deren Einrichtungen schonend zu behandeln.
3. Die Bestimmungen gelten für die Vereins- und sonstige Nutzung. Gleichrangig berücksichtigt werden die Interessen der Volkshochschule und der örtlichen Vereine. Die Gemeinde behält sich eine anderweitige Vermietung einzelner Hallenteile oder der ganzen Halle vor. Diese hat Vorrang gegenüber der Belegung von Übungsstunden.

§ 2 Benutzung

1. Die Benutzung der Räume erfolgt nach dem jeweils geltenden Belegungsplan, der von der Gemeindeverwaltung aufgestellt wird.
2. Werden Übungsstunden früher als üblich begonnen oder beendet oder fallen solche aus, ist der Hausmeister umgehend zu benachrichtigen. Bei Änderungen der Belegung ist die Genehmigung der Gemeindeverwaltung einzuholen.
3. Das Betreten der Räume ist ohne Aufsichtsperson nicht gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter der unmittelbaren Aufsicht der verantwortlichen Person stattfinden. Die Aufsichtspersonen haben als erste die Räume zu betreten und dürfen diese erst wieder verlassen, nachdem sie sich von dem ordnungsgemäßen Aufräumen der Geräte und Einrichtungen überzeugt haben. Sie sind für die Sicherheit und Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich.
4. Die Aufsichtspersonen haben für pünktlichen Beginn und Schluss ihrer Übungsstunden Sorge zu tragen. Spätestens um 22.10 Uhr muss die Halle vollständig geräumt sein.
5. Außerhalb des geltenden Belegungsplanes können die Räume mit Genehmigung der Gemeinde zu anderen Veranstaltungen freigegeben werden. Insofern haben die Benutzer keinen Rechtsanspruch auf Überlassung.
6. Die Halle ist in der Regel in den Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Die TSG hat außerhalb dieser Regelung stets Zugang zu ihren Umkleide-, Wasch- und Trockenräumen, zum Kraftraum und während der drei zugesagten Wochentage zum Gymnastikraum.

§ 3 Ordnung und Sauberkeit

1. Die Räume dürfen beim Sportbetrieb nur in sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Das Material der Laufsohle muss so beschaffen sein, dass der Fußbodenbelag nicht verunreinigt wird (helle Laufsohle). Um eine Verschmutzung der Räume zu vermeiden, sind die Turnschuhe erst im Umkleideraum anzuziehen.
2. Alle Räume müssen sauber und reinlich gehalten werden. Dies gilt insbesondere für Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume. Alle Benutzer müssen die Räume so verlassen, wie sie dieselben angetroffen haben.

§ 4 Sportgeräte, sonstige Einrichtungen

1. Geräte und Einrichtungen der Räume dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Vor Übungsbeginn haben sich die Aufsichtspersonen vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Beschädigte Geräte sind außer Betrieb zu stellen und dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
2. Benutzte Geräte sind nach Übungsschluss wieder an ihren Platz zu bringen und dort vorschriftsmäßig abzustellen. Alle Geräte, die nicht mit Rollen versehen sind, müssen getragen oder auf geeigneten Wagen transportiert werden. Matten dürfen nicht über den Boden gezogen werden.
3. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
4. Ohne Genehmigung des Hausmeisters dürfen keine Geräte aus den Räumen entfernt oder anderweitig genutzt werden.